



DIENSTCHARTA MEDIATIONSSTELLE

JAHR 2013

Das neue Logo der Mediationsstelle wurde von der Bottega Grafica, Erziehungskonzept des Istituto penale per i Minorenni (Strafinstitut für Minderjährige) von Treviso entworfen. Die Abteilung IV bedankt sich recht herzlich dafür.

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	2
DIE GESCHICHTE DER MEDIATIONSSTELLE IN TRIENT UND BOZEN	3
1. MEDIATION: WURUM HANDELT ES SICH?	
1.1 WAS IST MEDIATION	4
1.2 DER MEDIATOR / DIE MEDIATORIN	5
2. DIE MEDIATION ALS INSTRUMENT DER WIEDERGUTMACHUNGS- JUSTIZ	
2.1 DIE MEDIATION IM STRAFVERFAHREN	5
2.2 DIE MEDIATION IM STRAFVERFAHREN VOR DEM FRIEDENS- GERICHT	7
2.3 DIE MEDIATION IM JUGENDSTRAFVERFAHREN	8
3. GRUNDSÄTZE UND PRAXIS	
3.1 WERTE UND ZIELE	9
3.2 GRUNDSÄTZE	10
3.3 MEDIATIONSVERFAHREN	11
4. ENTWICKLUNGSAUSSICHTEN UND ERWEITERUNG DER TÄTIG- KEIT	13
ANHANG	14
DAS ABC DER MEDIATION: EIN GLOSSAR	

EINFÜHRUNG

Mit dieser Dienstcharta sollen die Ziele, die Zuständigkeiten und die Vorgangsweise der strafrechtlichen Mediationsstelle der Autonomen Region Trentino-Südtirol erläutert werden. Obwohl die Mediationsstelle erst vor Kurzem gegründet wurde und die Tätigkeit sich deshalb fortlaufend weiterentwickelt, erscheint es sinnvoll, einige Eckpunkte festzulegen, welche es den Nutzern, den beteiligten Körperschaften und den interessierten Bürgern ermöglichen, die Prinzipien, Werte und Vorgehensweise des Dienstes kennenzulernen.

Die Dienstcharta hat auch für die MediatorInnen selbst einen Wert, da sie voraussetzt, dass diese sich verpflichten, die festgelegten Standards einzuhalten und die dargelegten Ziele zu verfolgen. Gleichzeitig bildet sie die Grundlage für zukünftige Entwicklungen und Erweiterungen, deren Ziel es ist, den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger immer besser gerecht zu werden.

Die Dienstcharta erläutert im ersten Teil die Geschichte der Mediationsstelle, anschließend wird das Konzept der Mediation eingehend definiert, zunächst allgemein und dann als Instrument der Wiedergutmachungsjustiz. Danach werden die Werte und Prinzipien aufgezeigt, die der Tätigkeit der Mediationsstelle zu Grunde liegen und schließlich wird die Vorgehensweise beschrieben.

Im letzten Teil wird ein Einblick in die Weiterentwicklung der Tätigkeit geboten.

DIE GESCHICHTE DER MEDIATIONSSTELLE IN TRIENT UND BOZEN

Aufgrund der besonderen Aufgaben und Funktionen im Bereich der Friedensgerichte, die in den Durchführungsbestimmungen des Autonomiestatuts vorgesehen sind, hat die Autonome Region Trentino-Südtirol im Laufe des Jahres 2003 die strafrechtliche Mediationsstelle ins Leben gerufen, um die Arbeit der in der Region tätigen Friedensrichter und Friedensrichterinnen noch stärker zu unterstützen.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 274/2000 sieht unter Artikel 29, Absatz 4 die Möglichkeit vor, dass die Friedensgerichte bei Antragsdelikten den Prozess unterbrechen und auf externe Einrichtungen zurückgreifen können, um die Schlichtung zwischen Strafantragsteller und Tatverdächtigem anzustreben. Aus diesem Grund hat die Regionalverwaltung die strafrechtliche Mediationsstelle errichtet.

Die Mediationsstelle nahm im Juni 2004 mit jeweils einer Sektion in Trient und in Bozen ihre Arbeit auf, anschließend hat sie ihre Tätigkeit auf den Bereich des Jugendstrafrechts ausgedehnt. Im Jahre 2005 wurde ein Protokoll zur Zusammenarbeit zwischen der Autonomen Region Trentino-Südtirol und dem Justizministerium unterzeichnet, welches die Entwicklung der Mediation im Jugendbereich und im Bereich der Strafvollstreckung sowie die Verbreitung und Bekanntmachung des Mediationsverfahrens und des Mediationsmodells dieser Einrichtung im Gebiet der Autonomen Region vorsieht.

1. MEDIATION: WORUM HANDELT ES SICH?

1.1 WAS IST MEDIATION

Die Mediation ist eine neue Art mit zwischenmenschlichen Beziehungen umzugehen. Wenn sich zwei oder mehrere Personen in einer Konfliktsituation befinden, so bietet die Mediation ihnen die Möglichkeit, sich in Anwesenheit des Mediators/der Mediatorin in einem geschützten und neutralen Rahmen zu treffen und über das Vorgefallene zu diskutieren. Die Menschen, die in den Konflikt verwickelt sind, können während des Mediationstreffens ihren Gesichtspunkt und ihre Gefühle vorbringen und diese der anderen Person mitteilen. Dabei spüren sie, dass ihnen zugehört wird.

Aufgabe des Mediators/der Mediatorin ist es, diese Kommunikation zu erleichtern. Dank der spezifischen Kenntnisse kann er/sie mit der Konfliktdynamik umgehen und diese handhaben, er/sie fördert die Übernahme der Eigenverantwortung vonseiten der Parteien und gibt ihnen die Möglichkeit, sich selbst und die anderen besser zu verstehen.

Diese Kommunikation ermöglicht es den Parteien sich auszudrücken, sie schafft Raum für eine Gegenüberstellung und für das Verstehen der anderen Partei. So wird den Parteien geholfen, sich einander anzunähern und die Beziehung wieder aufzubauen, die durch den Konflikt unterbrochen wurde.

Indem die Parteien von ihren starren Positionen Abstand nehmen, können sie sich als "Menschen" begegnen und erhalten so die Möglichkeit, eigenverantwortlich über eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu entscheiden.

Diese Art der Handhabung von Beziehungen kann im familiären, schulischen, sozialen, interkulturellen, betrieblichen, städtischen oder strafrechtlichen Bereich Anwendung finden.

Die Mediation wertet die Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit des Einzelnen auf und übt dadurch einerseits eine erzieherische Funktion aus, indem sie ein Modell zur Handhabung aller Beziehungen und insbesondere der Konfliktbeziehungen

aufzeigt, und ist andererseits ein Präventionsinstrument, durch welches vermieden werden kann, dass ein Konflikt in Gewalt ausartet.

Schließlich fördert die Mediation auch die Verinnerlichung der Werte und Regeln der Gemeinschaft. Sie bietet ein neues Modell der Konfliktregelung und fördert die Begegnung und den sozialen Aspekt, indem sie eine Legalitätskultur verbreitet und die Einbindung in die Gesellschaft ermöglicht.

1.2 DER MEDIATOR / DIE MEDIATORIN

MediatorInnen sind Experten im Bereich Konfliktführung. Sie haben spezifische Ausbildungskurse zum Thema Mediation besucht, verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse der lokalen Gesellschaftsstruktur und Kultur und besitzen sehr gute zwischenmenschliche Fähigkeiten. Sie sind keine Richter, Schiedsrichter oder Therapeuten, ihre Aufgabe ist es vielmehr, die Kommunikation zu erleichtern.

Es handelt sich um ein neues Berufsbild mit einem präzisen Aufgabenbereich, dessen Grundlage die Einhaltung der Neutralität, Vertraulichkeit, Verantwortung und Einvernehmlichkeit der Mediation ist.

MediatorInnen können die Mechanismen der Konfliktodynamik und die emotionalen Auswirkungen einer Konfliktsituation erkennen.

2. DIE MEDIATION ALS INSTRUMENT DER WIEDERGUTMACHUNGSJUSTIZ

2.1 DIE MEDIATION IM STRAFVERFAHREN

Das Mediationsverfahren im Strafrecht wird im Rahmen der "Wiedergutmachungsjustiz" angewandt. Es handelt sich dabei um ein Modell, bei welchem dem Opfer und der Wiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens eine zentrale Rolle beigemessen wird. Die Straftat wird nicht nur als eine Verletzung dem Staat gegenüber angesehen, sondern als ein Bruch in den gesellschaftlichen Beziehungen, dessen Behebung über die Wiedergutmachung läuft. Dieses Modell der Justiz entstand aus zweierlei Bedürfnissen: um Justizmodelle zu ersetzen, wel-

che sich als nur teilweise wirksam erwiesen haben (Vergeltung und Rehabilitation), und andererseits um dem Opfer der Straftat mehr Raum zu geben.

Diese Bedürfnisse wurden in einigen europäischen und internationalen Dokumenten gewürdigt, beispielsweise in der Empfehlung des Europarats Nr. 11/1985¹, mit welcher die Mitgliedsstaaten aufgefordert wurden, ihre Gesetzgebung anzupassen, um die Rolle des Opfers im Strafprozess nachzuprüfen, damit dessen Rechte und Würde respektiert werden können. Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats Nr. 19/1999² enthält die Richtlinien über die Mediation in Strafsachen, die Wiener Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000³ sieht die Einführung der Mediation vor und regt die politische Einführung der Wiedergutmachungsjustiz zugunsten der Opfer von Straftaten an.

Aus diesen Dokumenten gehen die grundlegenden Eigenschaften der Mediation in Strafsachen als Instrument der Wiedergutmachungsjustiz hervor: Die Mediation in Strafsachen ist ein Verfahren, in welchem das Opfer und der Täter, insofern sie möchten, die Möglichkeit haben, sich aktiv an der Handhabung der Auswirkungen der Straftat zu beteiligen, und zwar mit der Hilfe eines/einer unparteiischen Dritten, des Mediators/der Mediatorin. Der Zugang zum Mediationsverfahren sollte in jeder Phase und Instanz des Prozesses gewährleistet werden, die Teilnahme ist vollkommen freiwillig und erfolgt durch eine informierte Zustimmung. Die Mediation ist eine außergerichtliche Tätigkeit, welche voraussetzt, dass die Parteien die grundlegenden Fakten anerkennen, aber kein Schuldgeständnis impliziert und aus welcher keine prozessrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Verantwortung entnommen werden können.

Die Mediation in Strafsachen schenkt dem Opfer eine Art der Aufmerksamkeit, die die traditionelle Justiz gewöhnlich nicht bietet. So kann das Opfer das Erlebte zum Ausdruck bringen, es fühlt sich erhört und unterstützt und wird schließlich in den

¹ <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=605227&SecMode=1&DocId=686736&Usage=2>

² <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=420059&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>

³ <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N00/562/93/PDF/N0056293.pdf?OpenElement>

Versuch einbezogen, das Vorgefallene aufzuarbeiten. Durch das Angehörtwerden, die Kommunikation und die Gegenüberstellung während der Mediation macht sich das Opfer den Konflikt zu Eigen und kann eine Wiedergutmachung der schädlichen Folgen der Straftat erhalten.

Dem Täter bietet die Mediation Instrumente zur Verantwortungsübernahme hinsichtlich der getätigten Verletzung und des verursachten Schadens, sowie die Möglichkeit, seine Emotionen, Gefühlslagen und Gedanken zur Straftat in einem geschützten und neutralen Umfeld darzulegen. Die Mediation ermöglicht es ihm außerdem, über den Wert der Wiedergutmachung nachzudenken.

Bei der Wiedergutmachung erlebt der Täter die Möglichkeit, sich von einer anderen Seite zu zeigen, von der Straftat abgekoppelt und auf gutes Verhalten hin ausgerichtet. Dies ermöglicht es ihm, von der Phase der Rekonstruktion des Vorfalles und der Rechtfertigung seines Verhaltens zu einer konstruktiven Phase überzugehen, die auf die Zukunft und nicht mehr auf die Vergangenheit ausgerichtet ist, wobei er sich konkret für das Opfer oder die Gemeinschaft einsetzt. Durch die Wiedergutmachung, die auch einen direkten wiederaufbauenden Wert hat, erfährt das Opfer die Anerkennung seines Leides und des durch die Straftat entstandenen Schadens.

MediatorInnen spielen in diesem Verfahren eine neutrale Rolle, sie erleichtern die Kommunikation: Sie helfen dem Opfer und dem Täter, sich der Situation zu stellen und begünstigen die Kommunikation zwischen den Parteien, wichtig sind dabei die Möglichkeit, sich auszudrücken, das Zuhören und das Einfühlungsvermögen.

2.2 DIE MEDIATION IM STRAFVERFAHREN VOR DEM FRIEDENSGERICHT

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 274/2000 über die strafrechtliche Zuständigkeit der Friedensgerichte, mit welchem Art. 14 des Ermächtigungsgesetzes Nr. 468/1999 umgesetzt wurde, erhält die Mediation in Strafsachen eine tatsächliche und ausdrückliche gesetzliche Anerkennung.

Mit diesem gesetzesvertretenden Dekret erteilte die Regierung den Friedensgerichten die Zuständigkeit, über eine Reihe von Straftaten Recht zu sprechen, welche großteils Ausdruck von kleinen gesellschaftlichen Konflikten sind (beispielsweise

Schläge, sehr leichte Körperverletzung, Beleidigung, nicht erschwerte üble Nachrede, nicht erschwerte Bedrohung, auf Strafantrag strafbare Diebstähle usw.) und führte ein regelrechtes Sonderverfahren in die Strafprozessordnung ein.

Dieses Verfahren lehnt sich an das Schlichtungsprinzip an, welches der Richter während des gesamten Verfahrens verfolgen muss (Art. 2). Mit Art. 29, Absatz 4, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 274/2000 wird verfügt, dass der Richter/die Richterin die Verhandlung bei Straftaten, die auf Strafantrag verfolgbar sind, um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verschieben kann und sich der Mediationstätigkeit von öffentlichen oder privaten örtlichen Stellen oder Strukturen bedienen kann, die gezielt versuchen, die Kommunikation zwischen den Parteien wieder herzustellen, den Konflikt zu lösen und somit eine mögliche Übereinkunft zu erreichen.

2.3 DIE MEDIATION IM JUGENDSTRAFVERFAHREN

Die Mediation im Strafrecht wurde zunächst im Prozess gegen minderjährige Angeklagte angewandt. Die Gesetzesgrundlage hierzu ist das D.P.R. Nr. 448/88 „Bestimmungen über den Strafprozess gegen minderjährige Angeklagte“. Diese Bestimmung ermöglicht die Durchführung der Mediation im Jugendstrafverfahren während der Vorerhebungen (Art. 9), während der Vorverhandlung oder während der Hauptverhandlung (Art. 27), während der Durchführung der Aussetzung des Prozesses und der Bewährung (Art. 28) und bei der Anwendung der Ersatzsanktionen, also des Vollzugs mit Freigangsberechtigung oder der Freiheit unter Überwachung. Die Mediation kann weiters in der Phase der Strafvollstreckung erfolgen, und zwar im Rahmen haftersetzender Maßnahmen laut Art. 47 des Gesetzes Nr. 354/75.⁴

Artikel 9 sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft und der Richter/die Richterin in der Phase vor dem Prozessbeginn Informationen über die persönlichen, familiären und sozialen Voraussetzungen und Ressourcen des/der Minderjährigen sowie über sein/ihr Umfeld einholen müssen, um die Schuldfähigkeit und den Grad der Verantwortung festzustellen, die gesellschaftliche Relevanz der Tat zu bewerten, ge-

⁴ http://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_2_5_11.wp;jsessionid=02B3F2EB0388A5AA24ED714E44B0FECF.ajpAL02

eignete strafrechtliche Maßnahmen anzuordnen und um mögliche zivilrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Artikel 27 sieht unter Absatz 1 vor, dass die Staatsanwaltschaft während der Vorerehebungen beim Gericht, falls die Tat geringfügig ist und es sich um eine Gelegenheitstat handelt, ein Urteil auf Einstellung des Verfahrens aufgrund der Unerheblichkeit der Tat beantragt,

Artikel 28, welcher die Aussetzung des Prozesses und die Bewährung regelt, ermöglicht dem Richter/der Richterin dem/der Minderjährigen in der Prozessphase Vorschriften zu erteilen, deren Ziel es ist, die Folgen der Straftat wieder gutzumachen und die Schlichtung zwischen dem/der Minderjährigen und der durch die Straftat verletzten Person zu fördern.

In der Phase nach der Beendigung des Prozesses kann die Mediation, wie bereits angedeutet, bei der Vollstreckung der Strafe im Rahmen der Ersatzmaßnahmen angewandt werden.

Die Mediation ist eine außergerichtliche Tätigkeit und verfolgt nicht das Ziel, minderjährige Straftäter zu unterstützen, denn das ist die Aufgabe der Sozialdienste für Minderjährige der Abteilung Jugendgerichtsbarkeit. Bei der Mediation müssen Täter und Opfer gleichermaßen geschützt werden: Ersterer erhält die Möglichkeit, in einer geschützten und neutralen Umgebung den Unwert der Straftat zu verstehen und einen Beziehungsweg einzuschlagen, um dem Konflikt entgegenzutreten; Letzteres erhält die Möglichkeit, die persönlichen Erlebnisse hinsichtlich der erlittenen Verletzung zum Ausdruck zu bringen, aus seiner passiven Rolle herauszuschlüpfen und den eigenen Standpunkt darzulegen.

3. GRUNDSÄTZE UND PRAXIS

3.1 WERTE UND ZIELE

Die Werte, die dem hier beschriebenen Mediationsprozess zugrunde liegen, sind Freiheit, Gerechtigkeit, Kommunikation, Zuhören und Verantwortung. Aufgrund dieser Werte werden sowohl die Ziele als auch die Grundsätze der Praxis bestimmt.

Ein erstes Ziel der Mediation ist es, durch das Gespräch, die Gegenüberstellung der verschiedenen Gesichtspunkte, das Zuhören und durch die Billigung der Meinung des anderen, zu versuchen eine Beziehung wiederherzustellen, die unterbrochen wurde. Ausgehend von der Prämisse, dass jede Person die Fähigkeit besitzt, Konfliktbeziehungen anzugehen, ohne deren Führung Dritten zu überlassen, versucht der/die Mediator/in, den Parteien zu helfen, die Fähigkeit wiederzuerlangen, den Konflikt selbst zu führen und eine eventuelle Lösung zu finden.

Weitere Ziele sind: die Anerkennung des Opfers, indem dieses die Hauptrolle in einer Angelegenheit einnimmt, die es direkt betrifft; die Verantwortung des Täters in der Verarbeitung des Konflikts und der Gründe, die zur Tat geführt haben; die Wiedergutmachung der Verletzung und die Stärkung des allgemeinen Sicherheitsgefühls durch die Beteiligung der Gemeinschaft, und zwar nicht nur als Empfänger der Wiedergutmachung sondern als aktives Subjekt, das an der Definition der Wiedergutmachungsvereinbarungen beteiligt ist.

3.2 GRUNDSÄTZE

Die Grundsätze, auf welche die Praxis der Mediationsstelle aufgebaut ist und auf die sich die Tätigkeit der MediatorInnen stützt, sind folgende:

- freie, informierte, widerrufbare und **freiwillige Beteiligung der Konfliktparteien**, die es ihnen ermöglicht, sich nach Einholung sämtlicher Erläuterungen über die Bedeutung der Mediation, Zeit zu nehmen, um nachzudenken, um sich mit jemanden zu beraten und um eventuell die Meinung zu ändern;
- **Vertraulichkeit** als Sicherheit für den freien Ausdruck von Gemütszuständen und Meinungen;
- **Aufwertung der Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Beilegung des Konflikts**, welche garantiert, dass die Parteien aufgrund des Grundsatzes der Autonomie und der Selbstverantwortung Hauptdarsteller des Gesprächs werden und direkt verantwortlich für die eventuell erreichten Vereinbarungen sind;
- **Unparteilichkeit und Neutralität des/der Mediators/in**, welche/r nicht ein bestimmtes Mediationsergebnis vorzieht und daher die freie Meinungsäuße-

rung der Parteien erleichtert, ohne Bewertungen zu äußern bzw. etwas zu sagen oder zu tun, was einen Vorteil für die eine oder andere Partei zur Folge hätte. Diesbezüglich wird von gleicher Nähe des/der Mediators/in zu den Parteien gesprochen, wobei gemeint ist, dass er/sie beiden Parteien gleich nahe steht und versucht die unterschiedlichsten Interessen zu verstehen und die Schlichtung von verschiedenen Erfordernissen und Erwartungen zu erleichtern;

- **Wiedergutmachung der Folgen der Tat** durch die Verantwortlichkeit des Täters, welche darauf zielt, die vom Opfer erlittenen Schäden wieder gut zu machen, dem Täter die Möglichkeit bietet, sich konstruktiv zu aktivieren und die Grundlagen für eine positive Beziehung zwischen den Parteien zu legen.

3.3 MEDIATIONSVERFAHREN

Die Mediationstätigkeit der strafrechtlichen Mediationsstelle gliedert sich in verschiedene Phasen:

1. Die Übernahme

Nach den derzeit geltenden Gesetzesbestimmungen und der angewandten Praxis kann die Mediationsstelle den Antrag auf Mediation von den Friedensrichtern oder - in Bezug auf Minderjährige - von der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht oder vom Amt für Sozialdienste für Minderjährige bei der Abteilung für Jugendjustiz des Justizministeriums erhalten. Der Antrag wird von der Mediationsstelle durch die Fallübernahme angenommen.

2. Der erste Kontakt

Nachdem der Auftrag angenommen wurde, laden die MediatorInnen der Mediationsstelle die Parteien zu einem ersten Einzelgespräch ein. In dieser Phase werden alle notwendigen Informationen erteilt, um den Vorschlag abzuwägen, und die Parteien können Erläuterungen in Bezug auf den bevorstehenden Weg einholen.

3. Einzelgespräche

In den Einzelgesprächen treffen die MediatorInnen Opfer und Täter getrennt; falls es die Parteien für angebracht erachten, können sie zusammen mit Ver-

trauenspersonen (Verwandte, Freunde, Anwälte usw.) erscheinen. Während des Gesprächs können die Personen weitere Informationen über die Mediation erhalten, sie können erzählen, was ihnen passiert ist, ihren Gesichtspunkt erklären, ihre Erfordernisse anführen und entscheiden, ob sie die andere Partei treffen wollen.

4. Das Mediationsgespräch

Zu einem späteren Zeitpunkt und nur wenn beide Parteien es wünschen, können Opfer und Täter sich in Anwesenheit der MediatorInnen in einem neutralen und angenehmen Ambiente treffen. Während des Treffens können die Parteien nach Erläuterungen fragen, über das Geschehene sprechen, sich konfrontieren und zusammen zu einer einvernehmlichen Lösung kommen. Diese kann eine symbolische oder materielle Wiedergutmachung des erlittenen Schadens vorsehen. Die Aufgabe der MediatorInnen ist es, die Kommunikation zu vereinfachen, Selbstverantwortlichkeit zu fördern und jedem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich selbst und die anderen besser zu verstehen.

5. Das Ergebnis

Nach dem gemeinsamen Treffen übermitteln die MediatorInnen das Ergebnis der Mediation dem Amt, das sie beauftragt hat.

Die Mediation ist nicht durchführbar, falls eine oder beide Parteien ihr Einverständnis nicht geben oder wenn die Bedingungen für ein Treffen nicht bestehen.

Das Ergebnis ist:

- negativ, wenn das Treffen zwischen den Parteien zu keiner bedeutenden Änderung der Kommunikations- und Beziehungsweise geführt hat und keine Wiedergutmachungsvereinbarung abgeschlossen wurde;
- positiv, wenn die Parteien sich äußern und zuhören konnten und angehört wurden, sie sich über das Vorgefallene konfrontiert und über die zukünftige Beziehungen gesprochen haben und falls eine für beide Parteien annehmbare Wiedergutmachungsvereinbarung erzielt wurde.

Es können Zwischenergebnisse erreicht werden, falls nur in Bezug auf einen der zwei Aspekte, d.h. hinsichtlich der Beziehung oder der Wiedergutmachungsvereinbarung, eine Lösung gefunden wurde.

4. ENTWICKLUNGSAUSSICHTEN UND ERWEITERUNG DER TÄTIGKEIT

Im Laufe des Jahres 2010 hat die Mediationsstelle ihre Tätigkeit auf die soziale Mediation und auf Maßnahmen zur Vorbeugung von gewalttätigen Konfliktausgängen erweitert.

In Zusammenarbeit mit der Quästur Trient wurde das Projekt "Comunitando. Convivere comunicando" (*Zusammen kommunizieren*) gefördert, das den Bürgern die Möglichkeit bietet, die Mediationsstelle direkt zu kontaktieren, um Hilfe im Umgang mit Konfliktsituationen in Bezug auf das Leben im Kondominium, im Stadtviertel usw. zu erhalten. Die Mediationsstelle kann die Meldungen anlässlich der Nachbarschaftskonflikte auch direkt von der Quästur erhalten, die Informationen zur Initiative verbreiten wird. Die MediatorInnen werden einen Weg vorschlagen, um zu versuchen, eine Lösung des Problems zu finden.

Eine weitere im Laufe des Jahres 2010 verfolgte Initiative betrifft ein Projekt zur Konfliktlösung, das an einigen Oberschulen gestartet wurde, die interessiert daran waren, den Schülern die Themen Kommunikation, Beziehungen und Handhabung von Emotionen nahe zu bringen.

Ein vor kurzem mit dem Justizministerium abgeschlossenes Abkommen sieht außerdem die Möglichkeit von Wiedergutachungsverfahren vor, die vom Zentrum für Mediation behandelt werden und an Personen während der Strafvollstreckung gerichtet sind.

Die Mediationsstelle beabsichtigt außerdem, ihre Tätigkeit regelmäßig zu überwachen und die Daten in Bezug auf die verschiedenen Projekte auszuarbeiten.

ANHANG

DAS ABC DER MEDIATION: EIN GLOSSAR

ZUHÖREN

Die Mediation bietet eine Möglichkeit, die meistens vom traditionellen Justizsystem nicht geboten wird, und zwar die Gelegenheit, über das Geschehene zu sprechen, die eigene Ansicht vorzubringen und angehört zu werden. Diese Möglichkeit ist vor allem für das Opfer wichtig, das gewöhnlich wenig Unterstützung findet, und somit das Trauma verarbeiten und nach und nach überwinden kann.

Das Zuhören ist außerdem eine wichtige Phase der Kommunikation: Für eine tiefgründige Kommunikation muss der Zuhörer Gehör schenken und das ihm Vorgebrachte verstehen. In den alltäglichen Beziehungen, vor allem bei Konfliktsituationen, neigt man dazu, sich auf den eigenen Gesichtspunkt zu versteifen, ohne jenen der anderen Partei und was sie damit meint zu berücksichtigen. Im Mediationsgespräch hilft stattdessen der/die Mediator/in dabei, sich mit der anderen Partei zu konfrontieren und das Zuhören nicht als Zeit anzusehen, die dem Selbstaussdruck abgezogen wird, sondern als nützliche Zeit, die dem Verständnis des Gesichtspunktes der anderen Partei dient.

ZUSTIMMUNG

Es handelt sich um eine grundlegende Voraussetzung der Mediation, die sich auf die Grundsätze der Autonomie und der Selbstverantwortung der Parteien stützt. In der Aufbauphase und am Anfang eines jeden Gesprächs erläutern die MediatorInnen den Parteien die Merkmale des Verfahrens, den Ablauf und die möglichen Ergebnisse, damit die Beteiligung an den verschiedenen Phasen der Mediation immer frei ist und die Parteien ausreichend informiert werden.

Die Zustimmung ist nicht ein für allemal gegeben, in jeder Phase des Mediationsverfahrens muss sie erneut erbracht werden. Außerdem kann die Zustimmung zurück genommen werden und dies gewährleistet die absolute Freiheit der Parteien, die somit keine Verpflichtung eingehen und daher jederzeit entscheiden können, den eingeschlagenen Weg nicht weiter fortzusetzen.

VORBEUGUNG

Die Erfahrung einer Mediation kann die notwendigen Instrumente bieten, um die Konfliktbewältigung zu erlernen. Eine schwierige Situation ist nicht unbedingt ein unüberwindbares Hindernis, sie kann sich vielmehr als eine Gelegenheit herausstellen, um den Weg des Dialogs und der Gegenüberstellung von verschiedenen Gesichtspunkten einzuschlagen. Diesbezüglich nimmt die Mediationspraxis einen Vorbeugungs- und einen Erziehungswert ein: Die Mediation erweist sich somit nicht nur als eine „Notmaßnahme“, sondern bewährt sich als Möglichkeit, zuallererst soziale Beziehungen und erst dann Konflikte zu leiten.

VERANTWORTUNG UND VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN

Die Verantwortung als Fähigkeit, die Folgen der eigenen Handlungen und Entscheidungen anzunehmen und anzugehen, ist eine weitere Voraussetzung für den Mediationsweg. Opfer und Täter übernehmen die Verantwortung der Konflikt- und Beziehungsführung und treffen persönlich die entsprechenden Entscheidungen.

Das Verantwortungsbewusstsein stellt stattdessen eine Folge der erfolgreichen Mediation dar: Der Täter kann die Bedeutung der Tat als solche für das Opfer und für die Gemeinschaft verstehen und kann eine mögliche Wiedergutmachung vorschlagen. Der Täter übernimmt die Verantwortung gegenüber dem Opfer, da er die Tat begangen hat. Dieses Verantwortungsbewusstsein trägt dazu bei, eine Bagatelisierung der Tat zu verhindern.

WIEDERGUTMACHUNG

Die Wiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens, worauf sich die gesamte Wiedergutmachungsjustiz stützt, ist einer der entscheidenden Aspekte für das Opfer und den Täter. Opfer und Täter versuchen gemeinsam eine Wiedergutmachung festzulegen, die dazu beitragen kann, die Beziehungen nach dem durch die Tat erfolgten Bruch wiederherzustellen: Das Opfer nimmt wieder eine aktive Rolle ein und kann somit seine Bedürfnisse als erfüllt erachten, der Täter zeigt auf, dass er verstanden hat, was er für einen Schaden verursacht hat. Die Wiedergutmachung hat keine im Voraus festgesetzte Form: Es kann sich um eine finan-

zielle Entschädigung oder um eine symbolische Wiedergutmachung (zum Beispiel eine Geste oder eine Tätigkeit) handeln, die der Täter ausführt und infolgedessen das Opfer sich verpflichten kann, den vorgelegten Strafantrag zurück zu ziehen.

Durch die Wiedergutmachung werden eine konkrete Ebene (Rückgabe und Schadenersatz) und eine Beziehungsebene miteinander verbunden: Dank der durch den/die Mediator/in erleichterten Kommunikation können die Parteien Vereinbarungen hinsichtlich der Wiedergutmachung und der neuen Modalitäten der Beziehung finden. Somit können Lösungen erreicht werden, die Wünsche und Erfordernisse beider Parteien erfüllen.

Die auf diese Weise beschriebene Wiedergutmachung ist eng mit dem Begriff der Übernahme von Verantwortung von Seiten des Täters verbunden, sowohl hinsichtlich der Tat als auch hinsichtlich der Tatfolgen, die der verletzten Person und der ganzen Gemeinschaft geschadet haben können.

OPFER

Die Mediationsstelle bietet einen Dienst an, der vor allem dem Opfer der Tat Unterstützung bieten soll, indem eine Gelegenheit und eine Zeit des Zuhörens geboten werden, die im Strafverfahren meistens fehlen.

Die Beteiligung an der Konfliktbewältigung bietet dem Opfer die Möglichkeit, einen Teil der Kontrolle über das eigene Leben, über das Sicherheitsgefühl und über die eigenen Emotionen wieder zu erlangen.

Der/die Mediator/in ist im Stande, das vom Opfer erlittene Trauma mitzufühlen, Verlust und Schmerz zu erkennen ohne zu beurteilen, und ermöglicht dem Opfer somit, sich zum Ausdruck zu bringen und die Gefühle, die die Tat hervorrufen zu akzeptieren.

Die Mediation hat außerdem die Wiedergutmachung der von der Tat verursachten Schäden zum Ziel: Das Opfer wird demnach die eigenen Erfordernisse äußern können, um zusammen mit dem Täter eine zufriedenstellende Vereinbarung zu suchen.

Mediationsstelle

Autonome Region Trentino - Südtirol

Via Gazzoletti 2 - 38122 Trento

Tel.: 0461 201922-1923-1022

Fax: 0461 201423

E-mail: mediazionetn@regione.taa.it